

Geschäftsordnung des Departementes Mathematik (D-MATH) (verabschiedet in der DK vom 1. Dezember 2009)

Das Departement Mathematik gestützt auf Art. 46 Abs. 2 Bst. e der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003

gibt sich die folgende Geschäftsordnung

1. Abschnitt: Begriff und Zusammensetzung

Artikel 1: Begriff

1 Das Departement Mathematik (D-MATH) ist eine Unterrichts- und Forschungseinheit der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETHZ).

2 Es stellt die organisatorische Zusammenfassung der im Wissenschaftsbereich Mathematik tätigen Hochschulangehörigen dar.

Artikel 2: Zusammensetzung

1 Die Zusammensetzung des Departementes wird von der Schulleitung festgelegt. Zur Zeit setzt sich das Departement aus folgenden Instituten, selbständigen Professuren und Departementsangehörigen zusammen:

(a) Institute:

- das Seminar für angewandte Mathematik
- das Seminar für Statistik
- das Institut für Operations Research.

(b) Selbständige Professuren gemäss Anhang.

(c) Reguläre Departementsangehörige:

Reguläre Departementsangehörige sind:

aa) die dem Departement zugeteilten Professoren¹;

bb) die weiteren Mitglieder des Lehrkörpers des Departementes;

cc) die Mitglieder des akademischen Mittelbaus sowie die administrativen und technischen Mitarbeiter der dem Departement zugeteilten Institute, Professuren und departements-eigenen Einrichtungen;

dd) die für die Studiengänge des Departementes und der Rechnergestützten Wissenschaften sowie für die Masterprogramme der universitären Weiterbildung des Departementes eingeschriebenen Studierenden und Hörer.

(d) Assoziierte Departementsangehörige (siehe Anhang).

Die allgemeine Stellung der Assoziierten zum Departement ist in Art. 44 der Organisationsverordnung geregelt. Rechte und Pflichten sowie das Aufnahmeverfahren sind in Art. 10 Abs. 3

¹Die Funktionsbezeichnungen umfassen beide Geschlechter

Bst. d, Art. 11 Abs. 1 und Art. 20 festgehalten.

2. Abschnitt: Aufgaben

Artikel 3: Allgemeine Departementsaufgaben

1 Das Departement nimmt die ihm durch Art. 32 bis 36 der Organisationsverordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

Artikel 4: Aufgaben im Bereich Forschung

1 Das Departement behandelt Grundsatzfragen der Koordination der verschiedenen Forschungsbereiche seiner Mitglieder.

2 Die zuständigen Departementsangehörigen sind für die Planung und Durchführung ihrer Forschungsvorhaben sowie für die Verwaltung und den Betrieb direkt verantwortlich.

3 Das Departement äussert sich zuhanden der Schulleitung zur Bestellung der Leitung des Forschungsinstitutes für Mathematik.

Artikel 5: Aufgaben im Bereich Lehre

1 Die Departemente Mathematik und Physik schaffen für den Lehrbereich gemeinsame Organe gemäss separatem Reglement. Diese sind für die gestuften Studiengänge der Departemente Mathematik und Physik zuständig.

2 Das Reglement für die gemeinsamen Organe bedarf der Zustimmung durch die beiden Departemente Mathematik und Physik.

3 In Fragen, welche die gestuften Studiengänge der Departemente Mathematik und Physik betreffen, äussert sich das Departement Mathematik zuhanden der gemeinsamen Organe.

4 Das Departement organisiert und erbringt den Mathematikunterricht für alle Studiengänge der ETH Zürich in Absprache mit den verantwortlichen Departementen und den gemeinsamen Organen.

5 Es koordiniert die Inhalte der Lehrveranstaltungen in Mathematik an der ETH Zürich und den Einsatz der durch das Departement beauftragten Lehrpersonen.

6 Es beobachtet die studienbezogenen Reglemente und schlägt gegebenenfalls Anpassungen bei den mathematischen Lehrveranstaltungen vor.

Artikel 6: Budgetierung und Mittelverteilung

1 Die Departementskonferenz regelt die Budgetierung sowie die Verteilung der für den Grundauftrag zugesprochenen Mittel. Zu diesem Zweck erlässt die Departementskonferenz Richtlinien unter Beachtung des in Art. 31 Abs. 4 Bst. a der Organisationsverordnung festgehaltenen Grundsatzes und setzt eine Ressourcenkommission ein. Diese besteht aus dem Departementsvorsteher, je einem Professorenvertreter der Institute des D-MATH, dem Leiter der Bibliothek des D-MATH, und einem weiteren, von der Professorenkonferenz zu wählenden Mitglied als Vertreter der selbständigen Professoren.

2 Die Ressourcenkommission kann der Departementskonferenz nach Anhörung der Betroffenen Änderungen der Zuteilung vorschlagen. Sie beachtet dabei Zusagen der Schulleitung, welche ad personam erfolgt sind.

3 Benützen innerhalb des Departementes mehrere Institute oder Professuren die gleichen Einrichtungen, so regeln sie die Benutzung selbst.

Artikel 7: Stellung der Angehörigen des Departementes

1 Alle Departementsangehörigen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten an der Erfüllung der Departementsaufgaben nach Art. 3 bis 6 mitzuwirken.

2 Die Departementsangehörigen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. (a) und (b) stellen die ihnen unterstellten Assistenten für Unterrichtsaufgaben im Rahmen des Assistentenpools (siehe Art. 8 Abs. 1) zur Verfügung.

Artikel 8: Departementseigene Einrichtungen

1 Das Departement betreibt bzw. bewirtschaftet: (a) die Mathematikbibliothek; (b) gemeinsame Informatikmittel; (c) den Assistentenpool.

2 Es stellt die Einrichtungen gemäss Abs. 1 Bst. (a) und (b) seinen Mitgliedern zur Verfügung. Mit Hilfe des Assistentenpools koordiniert es den Einsatz der Assistenten im Unterricht.

Artikel 9: Forschungsinstitut für Mathematik (FIM)

1 Das Forschungsinstitut für Mathematik (FIM) ist dem Departement angegliedert.

2 In seinen Geschäften und Entscheidungen ist es unabhängig vom Departement.

3 Der Leiter des Forschungsinstitutes informiert die Departementskonferenz regelmässig über die Aktivitäten des FIM.

3. Abschnitt: Organe

Erster Unterabschnitt: Departementskonferenz

Artikel 10: Aufgaben der Departementskonferenz

1 Die Departementskonferenz ist das oberste Organ des Departementes.

2 Sie hat namentlich die in Art. 46 Abs. 2 der Organisationsverordnung genannten Aufgaben, soweit nicht die Unterrichtskonferenz zuständig ist.

3 Ferner hat die Departementskonferenz folgende Aufgaben:

(a) sie unterstützt die Unterrichtseinheiten im Hinblick auf einen qualitativ hochstehenden und in den Lehrinhalten koordinierten Unterricht;

(b) sie wählt die Mitglieder des Departementsausschusses (Art. 17) sowie die Mitglieder der departementseigenen Kommissionen;

(c) sie erlässt Benützungsordnungen und Richtlinien für die Einrichtungen nach Art. 8 Abs. 1;

(d) sie beschliesst über die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern sowie über deren Rechte und Pflichten;

(e) sie legt in Absprache mit den Betroffenen die Verteilung der regelmässig abzuhaltenden Lehrveranstaltungen auf die Mitglieder des Lehrkörpers fest;

(f) sie kann dem Präsidenten Vorschläge für die personelle Besetzung von Professuren unterbreiten.

(g) sie regelt die Mittelverteilung gemäss Art. 6, Abs. 1.

(h) sie beantragt der Unterrichtskommission zu Handen der Unterrichtskonferenz die im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen aufzuführenden Angaben gemäss Art. 28 Abs. 1 der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich.

(i) sie beschliesst über das Reglement für die gemeinsamen Organe der Departemente Mathematik und Physik, das der Genehmigung des Präsidenten bedarf.

4 Die Departementskonferenz kann für einzelne ihrer Aufgaben spezielle Organe schaffen.

Artikel 11: Zusammensetzung der Departementskonferenz

1 Die Departementskonferenz setzt sich aus folgenden Departementsangehörigen zusammen:

(a) allen dem Departement angehörenden ordentlichen, ausserordentlichen und Assistenzprofessoren;

(b) drei Vertretern des akademischen Mittelbaus;

(c) drei Vertretern der Studierenden und Hörer der Studiengänge des Departementes und der Rechnergestützten Wissenschaften;

(d) dem Departementskoordinator und zwei weiteren Vertretern der administrativen und technischen Mitarbeiter;

(e) den assoziierten Departementsangehörigen;

(f) den Titularprofessoren in Mathematik;

(g) den Privatdozenten in Mathematik (mit beratender Stimme);

(h) den Heinz Hopf Lecturern.

2 Die in Abs. 1 Bst. b bis d genannten Vertreter von Hochschulgruppen werden nach gruppeneigenen Wahlreglementen bestimmt. Die Gruppen geben die Wahlreglemente der Departementskonferenz bekannt und informieren den Departementsvorsteher über Rücktritte und neugewählte Vertreter.

Artikel 12: Ergänzende Sitzungsordnung

1 Es gilt die Sitzungsordnung gemäss Art. 48 der Organisationsverordnung.

2 Die Departementskonferenz tritt mindestens einmal pro Semester zusammen sowie auf Verlangen des Departementsvorstehers, des Stellvertreters des Departementsvorstehers, des Departementsausschusses oder eines Drittels ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

3 Die Departementskonferenz ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

4 Bei der Behandlung von Geschäften, welche Dienstleistungen anderer Departemente betreffen, sind die entsprechenden Mitglieder des Lehrkörpers beizuziehen. Sie sind für diese Geschäfte stimmberechtigt.

Zweiter Unterabschnitt: Professorenkonferenz

Artikel 13: Aufgaben und Zusammensetzung

1 Die Professorenkonferenz hat die in Art. 49 Abs. 1 der Organisationsverordnung genannten Aufgaben. Ausserdem nimmt sie Stellung zu Anträgen für die Festanstellung von wissenschaftlichen Mitarbeitenden.

2 Sie setzt sich aus allen dem Departement angehörenden ordentlichen, ausserordentlichen und Assistenzprofessoren sowie den am Departement angestellten Titularprofessoren zusammen.

3 Zur Behandlung von Beförderungen sind nur Professoren der Zielstufe oder einer höheren Stufe anwesend.

4 Die Professorenkonferenz findet in der Regel im Anschluss an die Departementskonferenz statt. Sie wird vom Vorsteher, dessen Stellvertreter oder auf Verlangen von einem Drittel aller Mitglieder einberufen.

5 Die Professorenkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Dritter Unterabschnitt: Unterrichtskommission, Notenkonzferenz

Artikel 14: Unterrichtskommission, Notenkonzferenz

Aufgaben und Zusammensetzung von Unterrichtskommission und Notenkonzferenz richten sich nach dem Reglement für die gemeinsamen Organe.

Vierter Unterabschnitt: Departementsvorsteher und Stellvertreter

Artikel 15: Aufgaben des Departementsvorstehers und seines Stellvertreters

1 Die Aufgaben des Departementsvorstehers und seines Stellvertreters sind in Art. 56 der Organisationsverordnung geregelt.

2 Er beruft die Departementskonferenz und die Sitzungen des Departementsausschusses ein, führt ihren Vorsitz und sorgt für den Vollzug ihrer Beschlüsse.

3 Er leitet die ihm zugehende Information an die Departementsangehörigen weiter.

4 Er sorgt für Kurzprotokolle der Sitzungen der Departementskonferenz und des Ausschusses.

5 Ihm sind die Einrichtungen gemäss Art. 8 unterstellt.

Artikel 16: Ernennung des Departementvorstehers und seines Stellvertreters

1 Die Ernennung des Departementvorstehers und seines Stellvertreters ist in Art. 55 der Organisationsverordnung geregelt.

Fünfter Unterabschnitt: Departementausschuss (Ausschuss)

Artikel 17: Aufgaben

1 Der Departementausschuss führt die laufenden Geschäfte des Mathematikdepartementes im Rahmen der von der Departementskonferenz erlassenen Direktiven.

2 Insbesondere hat er die folgenden Aufgaben:

- (a) Er bereitet die Geschäfte der Departementskonferenz vor und führt deren Beschlüsse aus;
- (b) er plant den kurz- und mittelfristigen Ausbau der Infrastruktur des Departementes;
- (c) unter Berücksichtigung der Vorschläge der Betroffenen und nach allfälligen weiteren Konsultationen entwirft er die Verteilung der regelmässig abzuhaltenden Lehrveranstaltungen auf die Mitglieder des Lehrkörpers.

Artikel 18: Zusammensetzung

1 Der Ausschuss besteht aus dem Departementvorsteher, dessen Stellvertreter, bis zu vier von der Departementskonferenz aus ihren Reihen gewählten Professoren sowie einem Mitglied der in Art. 11 Abs. 1 Bst. (b) bis (d) genannten Gruppen.

2 Die Amtsdauer der Ausschussmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3 Im übrigen wird das Wahlverfahren durch die Departementskonferenz geregelt.

Artikel 19: Geschäftsordnung

1 Die Bestimmungen von Art. 12 Abs. 1, 2 und 3 gelten auch für den Ausschuss mit folgenden Zusätzen:

- (a) Der Ausschuss tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Semester. Er wird vom Departementvorsteher einberufen.
- (b) Der Ausschuss kann spezielle Aufgaben zur Behandlung an ad hoc-Gruppen übertragen; das Departement ist hierüber zu informieren.

4. Abschnitt: Assoziierte Departementsangehörige

Artikel 20: Assoziierungen

Die Departementskonferenz kann Professoren oder andere Hochschulangehörige mit engen Beziehungen zum Departement als assoziierte Mitglieder aufnehmen. Die assoziierten Mitglieder sind in der Departementskonferenz stimmberechtigt.

5. Abschnitt: Departementskoordinator

Artikel 21: Departementskoordinator

1 Der Departementskoordinator untersteht dem Departementsvorsteher.

2 Der Departementskoordinator unterstützt den Departementsvorsteher in allen administrativen Belangen.

3 Die Departementskonferenz kann auf Antrag des Departementsvorstehers dem Departementskoordinator Geschäfte zur selbständigen Bearbeitung übertragen.

4 Der Departementskoordinator berichtet regelmässig den Konferenzen und Kommissionen des Departementes.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 22: Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Februar 2010 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung des Departementes Mathematik (D-MATH) vom 1. Juli 2004.

Zürich, den *22. 12. 2009*

Der Vorsteher des Departementes Mathematik

H. Künzsch

Genehmigt am *23. 12. 2009* *R. Eichler*

Der Präsident der ETHZ

Anhang.

Gegenwärtige Liste der selbständigen Professoren (Art. 2, Abs. 1, Bst. b):

K. Baur, P. Biran, M. Burger, D. Christodoulou, B. R. Doran, M. Einsiedler, P. Embrechts, G. Felder, T. Ilmanen, O. Imamoglu, A. Iozzi, U. Kirchgraber, H. Knörrer, E. Kowalski, U. Lang, R. Pink, T. Rivière, D. Salamon, M. Schweizer, H. M. Soner, D. Stoffer, M. Struwe, A.-S. Sznitman, J. Teichmann, E. Trubowitz, G. Wüstholtz.

Gegenwärtige Liste der assoziierten Mitglieder (Art. 2, Abs. 1, Bst. d):

E. Welzl (D-INFK), A. Steger (D-INFK), J. Fröhlich (D-PHYS), W. Farkas (UZH).